

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Steiger, E.v.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1940)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1940

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt.
Stellvertreter: Regierungsrat Ed. v. Steiger.

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* ist folgende Änderung zu verzeichnen: Die im Verwaltungsbericht für 1939 erwähnte Abänderung vom 28. November 1939 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern vom 17. Februar 1875 bezweckte die Lostrennung der Gemeinde Bangerten von der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Rapperswil. Diese Zuteilung ist durch Dekret des Grossen Rates vom 5. März 1940 vollzogen worden.

Neue Pfarrstellen. Die vor zwei Jahren geschaffenen Hilfsgeistlichenstellen für die Kirchgemeinden Mett-Madretsch und Delsberg wurden im Berichtsjahr in volle Pfarrstellen umgewandelt (vgl. Abschnitt II hiernach). Neue Hilfsgeistlichenstellen wurden errichtet in den Kirchgemeinden Bolligen und Köniz. Die Kirchendirektion wurde durch den Regierungsrat ermächtigt, an die Besoldung der betreffenden Hilfsgeistlichen den dekretsgemässen jährlichen Staatsbeitrag von je Fr. 9200 auszurichten. Mit der Schaffung dieser Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen ist neuerdings ein Teil des seinerzeit vom Grossen Rat gutgeheissenen Programms verwirklicht worden. Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, dass die im Verwaltungsbericht für 1938 aufgezählten unerledigten Begehren inzwischen zum grössten Teil berücksichtigt werden

konnten. Weitere begründete Eingaben werden von der Kirchendirektion in der nächsten Zeit den Staatsbehörden zum Entscheid unterbreitet. Im Berichtsjahr sind bei der Kirchendirektion folgende neue Begehren eingelangt:

a) Von der Friedenskirchgemeinde Bern das Gesuch um Errichtung einer dritten Pfarrstelle, eventuell zunächst einer Hilfsgeistlichenstelle.

b) Von der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut das Gesuch um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle (vom Regierungsrat seither in zustimmendem Sinne erledigt).

Trotz der aussergewöhnlich vielseitigen Anforderungen an die Staatsfinanzen und der durch die Zeitlage gebotenen Zurückhaltung bei der Übernahme neuer Belastungen haben bisher Regierungsrat und Grosser Rat den Bedürfnissen der Kirche nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Die Zahl der Kirchgemeinden ist im Berichtsjahr unverändert geblieben, und es kann somit auf die Angaben im Verwaltungsbericht für 1939 verwiesen werden. Bei den Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen ergibt sich auf Ende 1940 unter Berücksichtigung des oben verzeichneten Zuwachses folgender Bestand:

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche . . .	245	9	6
Römisch-katholische Kirche	89	—	11
Christkatholische Kirche .	4	—	2

Kirchgemeindereglemente.

Die Kirchendirektion hat im Berichtsjahr 20 Reglementsentwürfe von Kirchgemeinden geprüft und an die Gemeindedirektion zur Weiterbehandlung überwiesen. Der Regierungsrat hat 17 Reglemente genehmigt. In diesen Zahlen sind inbegriffen die Reglemente der 8 neu gebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden im alten Kantonsteil.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Bis Ende 1940 haben 92 Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt. Wir verweisen auf die nachstehende Zusammenstellung.

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (nur für Wahlen) besteht in 38 Kirchgemeinden, nämlich: Aarberg, Meikirch, Rapperswil, Schüpfen, Rohrbach, Oberbalm, Wohlen, Biel (christkatholisch), Lengnau, Burgdorf, Corgémont, Courtelary, La Ferrière, Sonceboz-Sombeval, Péry, Tramelan, Erlach, Aeschi, Reichenbach, Oberdiessbach, Wichtrach, Bévilard, Court, Dachselden (deutsch), Münster (deutsch), Neuveville, Rüschegg, Belp, Gerzensee, Gurzelen, Rüeggisberg, Eggwil, Erlenbach, Diemtigen, Wimmis, Hilterfingen, Eriswil, Niederbipp.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* in allen kirchlichen Angelegenheiten (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929 besteht in folgenden 21 Kirchgemeinden: Grossaffoltern, Radelfingen, Ursenbach, Muri, Stettlen, Pieterlen, Rütli b. B., St-Imier (französisch-reformiert), Delsberg (reformiert), Grafenried, Brienz, Unterseen, Konolfingen, Münsingen, Riggisberg, Spiez, Lenk, St. Stephan, Buchen, Thierachern, Herzogenbuchsee.

c) Das *unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht* besteht in den nachbezeichneten 33 Kirchgemeinden: Langenthal, Thunstetten, Wynau, Bern: Münsterkirchgemeinde, Nydeckkirchgemeinde, Heiliggeistkirchgemeinde, Johanneskirchgemeinde, Pauluskirchgemeinde, Friedenskirchgemeinde, französische Kirchgemeinde, christkatholische Kirchgemeinde, Bolligen, Zollikofen, Biel: deutsch-reformierte Kirchgemeinde, französisch-reformierte Kirchgemeinde, Mett-Madretsch, Büren a. A., Krauchthal, Renan, Sonvilier, St. Immer (deutsch-reformiert), Freibergen (reformiert), Beatenberg, Grosshöchstetten, Ligerz, Moutier (französisch-reformiert), Reconvilier, Tavannes, Neuenstadt, Pruntrut (reformiert), Saanen, Zweisimmen, Thun.

Von der in Art. 18 des Gesetzes vom 3. November 1929 vorgesehenen Möglichkeit, den nach Art. 102 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht in *allen kirchlichen Angelegenheiten* einzuräumen, haben bis Ende 1940 15 Kirchgemeinden mit ursprünglich nur beschränktem Stimmrecht (nur für Wahlen) Gebrauch gemacht. Ebenso haben 2 Kirchgemeinden, welche den Frauen zunächst nur das aktive Stimm- und Wahlrecht zuerkannten, ihnen später auch das passive Wahlrecht eingeräumt.

Kirchliche Bautätigkeit.

Diese ist auch im Berichtsjahr in erfreulicher Weise fortgesetzt worden. Am Betttag 1940 konnten Kirche und Pfarrhaus in Ostermundigen eingeweiht werden. Die Kirchlein in Brienzwiler und Boncourt konnten ebenfalls eingeweiht und ihrer Zweckbestimmung übergeben werden. Weiter sind zu erwähnen die nunmehr vollendete Gesamterneuerung der Stiftskirche in Sankt Immer, der Bau verschiedener Kirchgemeindehäuser und die Ausführung von Kirchenrenovationen. Der Wiederaufbau der durch Brandunglück zerstörten Kirche von Saanen wurde begonnen.

Weitere Einzelheiten über kirchliche Bauten im Jahr 1940 und hübsche Illustrationen enthält der Geschäftsbericht des Synodalrates für 1939/40, auf den verwiesen wird.

Die künstlerische Standesscheibe wurde vom Regierungsrat gestiftet für das Kirchlein in Brienzwiler, die renovierte Kirche in Oberburg und die neue Kirche in Biel-Madretsch.

Kirchensteuerwesen; Neuordnung.

Gegen die im Dekret über die Kirchensteuern vom 16. November 1939 festgelegte Besteuerung der juristischen Personen wurden von einer Anzahl bernischer Firmen staatsrechtliche Beschwerden eingereicht. Das Bundesgericht hat diese Beschwerden mit Entscheid vom 24. Mai 1940 abgewiesen und damit sowohl die Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass des Dekretes als die Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen grundsätzlich anerkannt. Mit dem Entscheid des Bundesgerichtes ist das Dekret in seinem ganzen Umfang rechtskräftig geworden. Es wurde erstmals für den Kirchensteuerbezug pro 1940 angewendet. Ausgenommen sind die Kirchgemeinden, denen die Verschiebung der Neuordnung auf das Jahr 1941 bewilligt worden ist (§ 29, Abs. 1, des Dekretes, und § 15, Abs. 1, der Vollziehungsverordnung).

Der Regierungsrat hat alsdann am 18. Juni 1940 die im Dekret vorgesehene Vollziehungsverordnung erlassen, die auf den 1. Juli 1940 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ersetzt den Erlass besonderer Kirchensteuerreglemente durch die Kirchgemeinden. Die Reglemente der Kirchgemeinden über die Kirchensteuer traten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ausser Kraft.

Mit Kreisschreiben vom 22. Juli 1940 an die Regierungstatthalterämter, Einwohner- und Kirchgemeinderäte hat die Kirchendirektion neuerdings zum Dekret und zur Vollziehungsverordnung ergänzende Erläuterungen angebracht, die den zuständigen Instanzen die Auslegung und Anwendung der beiden Erlasse erleichtern sollen. Weiterhin hat sie zahlreiche direkte Anfragen beantwortet und den betreffenden Behörden und Amtsstellen Weisungen und Auskunft erteilt.

Endlich ist noch zu verweisen auf eine von Fürsprecher R. Kellerhals, Präsident der kantonalen Rekurskommission, verfasste und in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band XXXVIII, Heft 11/12, veröffentlichte Arbeit, betitelt «Die neue bernische Kirchensteuer». Diese Schrift ist auf Veranlassung des Synodalrates als Separatdruck den Kirchgemeinderäten und Pfarrämtern zugestellt worden.

Besoldungen der Geistlichen.

Das Dekret vom 14. November 1939 betreffend die Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern findet auch Anwendung auf die Geistlichen. In Ausführung dieses Dekretes hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Februar 1940 die Grundbesoldungen festgesetzt. Soweit die Geistlichen betreffend, musste dieser Beschluss durch einen neuen, vom 30. Juli 1940, teilweise abgeändert und ergänzt werden, namentlich mit Bezug auf die Ortszulagen.

Die Auswirkungen der Kriegszeit

machen sich, wie schon im Bericht des Vorjahres angedeutet, bei den Kirchgemeinden vor allem bemerkbar durch die Beanspruchung zahlreicher Pfarrer als Feldprediger bei der Armee. Wohl schenkt der Synodarat der Frage der Stellvertretung fortgesetzt seine volle Aufmerksamkeit. Er hat sein Mitglied Pfarrer M. Ochsenbein in Münsingen mit der Ordnung des Stellvertretungswesens beauftragt, der seinerseits bestrebt ist, den Kirchgemeinden durch Zuweisung von Aushilfskräften nach Möglichkeit zu dienen. Immerhin lassen sich Störungen und gelegentliche Unzukömmlichkeiten auch beim besten Willen nicht immer vermeiden. Nach der zweiten Mobilmachung der schweizerischen Armee im Mai 1940 konnten in vielen Gemeinden die Kirchgemeinderäte monatelang keine Sitzung halten. In städtischen Kirchgemeinden macht sich der Brennstoffmangel und die dadurch bedingte Schliessung der Kirchen während der kalten Jahreszeit unangenehm fühlbar. Möchte doch der allgemein sich geltend machende Wunsch, dass diese und alle andern unerfreulichen Begleiterscheinungen der Kriegszeit wieder durch bessere Verhältnisse abgelöst würden, möglichst bald in Erfüllung gehen!

II. Gesetzgebung.

An gesetzgeberischen Erlassen, soweit das Kirchenwesen betreffend, sind zu verzeichnen:

1. Die schon in Abschnitt I hievor erwähnte Abänderung vom 28. November 1939 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875. Diese Abänderung ist vom Kantonsrat von Solothurn am 30. November 1939 und vom Grossen Rat des Kantons Bern am 5. März 1940 genehmigt worden.

2. Das Dekret vom 5. März 1940 betreffend die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Bangerten zur Kirchgemeinde Rapperswil.

3. Das Dekret vom 5. März 1940 über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch.

4. Das Dekret vom 5. März 1940 über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

5. Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 18. Juni 1940 zum Dekret über die Kirchensteuern vom 16. November 1939.

6. Der Beschluss des Regierungsrates vom 30. Juli 1940 betreffend Neuordnung der Besoldungen der Geistlichen.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodarat.

Die ordentliche Sitzung der **Kirchensynode** fand am 10. Dezember 1940 im Saale des Konservatoriums in Bern statt. Die Synode wählte an Stelle des verstorbenen Pfarrers D. Peter Barth als neues Mitglied der evangelisch-theologischen Prüfungskommission Pfarrer K. Lindt in Bern.

Die Behandlung des Synodalaratsberichtes 1939 bis 1940 gab Gelegenheit zur Erörterung verschiedener Fragen, wie beispielsweise die Vorbildung der Sekundarlehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes, die Schwierigkeit, für die Predigt am Sonntagvormittag Stellvertreter zu bekommen, Bilderschmuck in den Kirchen, Seelsorge im Polenlager Büren a. A., neues Dekret über die Kirchensynode. Der Geschäftsbericht des Synodalarates wurde von der Synode genehmigt. Ebenso wurden gutgeheissen die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1939 und der Voranschlag für 1941. Erstere weist in der laufenden Verwaltung auf an

Einnahmen	Fr. 139,073.66
Ausgaben	» 119,073.66
Aktivsaldo somit	Fr. 20,000.—

Im Voranschlag für 1941 figurieren neben den Ausgaben für Verwaltung die Leistungen für kirchliche Aufgaben und Werke von insgesamt Fr. 39,800, ferner die üblichen Beiträge an Kirchgemeinden, nämlich:

1. Beiträge an Pfarrstellen	Fr. 4,750
2. Beiträge an Vikariate	» 4,000
3. Religionsunterricht in den solothurnischen Gemeinden	» 3,100
4. Pastoration in ausgedehnten Gemeinden	» 1,200
5. Hilfsfonds für schwerbelastete Gemeinden	» 7,000
6. Beiträge an Neubauten	» 32,000
7. Beiträge an Renovationen	» 10,000
Total	Fr. 62,050

Gemäss dem Antrag des Synodalarates beschloss die Kirchensynode, den Ertrag der Weihnachtskollekte wiederum der Winterhilfe für Arbeitslose zuzuwenden. Bezüglich der Pfingstkollekte wurde grundsätzlich bestimmt, dass dem Stipendienfonds für Theologiestudierende kein Anteil mehr zufallen solle. Der freierwerbende Drittel soll künftig als Beitrag an die landeskirchliche Fürsorgestelle für junge Deutschschweizer in Lausanne und Umgebung verwendet werden.

Nach eingehender Beratung wurde dem Vorschlag des Synodalarates auf Erweiterung des Arbeitsbereiches der Pfarrhelferinnen zugestimmt.

Im übrigen wird auf den im Druck erscheinenden Verhandlungsbericht der Synode verwiesen, der auch über das Ergebnis der Verhandlungen der ausserordentlichen Sitzung der Kirchensynode vom 3. März 1941 Auskunft erteilen wird.

Synodarat. Die fortwährend zunehmende Geschäftslast des Synodalarates veranlasste diese Behörde, sich mit der Frage der Neuordnung ihres Sekretariates

zu befassen. Es wurde dabei in Aussicht genommen, das Sekretariat des Synodalarates mit dem Bezirkshelferamts Bern, dessen bisheriger Inhaber auf Ende 1940 zurücktrat, zu verbinden. Über die weitere Entwicklung und Erledigung dieser Angelegenheit wird später zu berichten sein.

In einer Kundgebung zur Zeitlage hat sich der Synodalrat an die Kirchgemeindebehörden und Pfarrämter gewendet und ihnen hinsichtlich ihres Verhaltens und ihrer Pflichten in Ergänzung der von den Behörden getroffenen Massnahmen vorsorglich weitere Ratschläge und Weisungen erteilt für den Fall einer direkten Verwicklung unseres Landes in die Kriegsereignisse.

Der Synodalrat macht es sich zur Aufgabe, fortwährend darüber zu wachen, dass den Geboten der Sonntagsheiligung nachgelebt werde. Im Berichtsjahr sah er sich u. a. veranlasst, sich in einer Eingabe an die kantonale Militärdirektion speziell über die Belegung des Sonntagmorgens mit Übungen des militärischen Vorunterrichtes und der Ortswehren zu beklagen und um geeignete Gegenmassnahmen zu ersuchen. Diese Vorkehrung war von Erfolg begleitet, indem die Militärdirektion in einem Kreisschreiben vom 31. August 1940 die Vorstände der Schützengesellschaften und die Kommandanten der Ortswehren im Kanton Bern auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Sonntages aufmerksam machte und um deren strikte Befolgung ersuchte.

In einer «Wegleitung für das Verhalten der Kirchgemeinderäte und Pfarrer bei Eintritt in die Landeskirche und bei Austritten aus der Landeskirche» hat der Synodalrat unter Hinweis auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechende Richtlinien aufgestellt. Überdies stellt er die erforderlichen Formulare zur Verfügung.

Im letzten Geschäftsbericht rügt der Synodalrat mit Recht gewisse ungehörige Praktiken, welche entgegen den klaren Gesetzesvorschriften und den Weisungen der Kirchendirektion bei Pfarrwahlen gelegentlich immer noch in Erscheinung treten. Die Kirchendirektion begrüsst diese Mahnungen und pflichtet dem Synodalrat bei, wenn er u. a. schreibt: «Vor allem hat der Kirchgemeinderat bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle im Bewusstsein seiner Verantwortung zu handeln und vorzugehen. Eine klare Haltung der Kirchgemeindebehörde wird auch das beste Mittel gegen allerlei verzögernde Zwischenspiele sein.»

Aus der vielseitigen Tätigkeit des Synodalarates seien noch erwähnt die Bemühungen um die Seelsorge an protestantischen Internierten und den Arbeitern am Susten und des Oberhasli-Kraftwerkes.

Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kollekten hatten im Jahre 1940 folgendes Ergebnis:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Die Kollekte vom Kirchensonntag | Fr. 9,128.— |
| Diese Kollekte wurde zu $\frac{1}{3}$ der Kirchgemeinde Corgémont und zu $\frac{2}{3}$ der Kirchgemeinde St. Immer für kirchliche Bauten zugewendet. | |
| 2. Die Finnlandsammlung vom 18. Februar 1940 | » 23,729.— |
| Übertrag | Fr. 32,857.— |

- | | | |
|---|--------------|--------------|
| | Übertrag | Fr. 32,857.— |
| 3. Die Kollekte vom Pfingstsonntag bestimmt zu $\frac{2}{3}$ für die Hausmütterhilfe und zu $\frac{1}{3}$ für den Stipendienfonds. | » | 9,769.— |
| 4. Die Kollekte für Auslandschweizer vom 4. August 1940 | » | 7,863.— |
| 5. Die Bettagskollekte bestimmt für den Wiederaufbau der Kirche von Saanen (10 % davon kamen nachträglich der Kirchgemeinde Zweisimmen zu). | » | 21,872.— |
| 6. Die Kollekte vom Reformationssonntag für die Kirche Wettingen-Neuenhof | Fr. 10,618.— | |
| Dazu Kinderlehrgaben für die Kirchenglocken | | |
| | » | 1,213.— |
| | | » 11,831.— |
| 7. Die Weihnachtskollekte zugunsten der Winterhilfe für Arbeitslose | » | 12,813.— |
| | Total | Fr. 97,005.— |

Für weitere Angaben über die umfangreiche Tätigkeit des Synodalarates wird auf den gedruckten Geschäftsbericht 1939/40 verwiesen.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Den in den Abschnitten I und II hievor bereits erwähnten Erlassen und Beschlüssen sind noch folgende nachzutragen:

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 5. Januar 1940 wurde die evangelisch-theologische Prüfungskommission in Ergänzung des Reglementes vom 30. Dezember 1938 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und gestützt auf ihre Eingabe vom 27. Dezember 1939 ermächtigt, für die Dauer des Aktivdienstes der schweizerischen Armee den Kandidaten für die Prüfungen hinsichtlich der gemäss §§ 10 und 11 des Reglementes geforderten Ausweise diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche angesichts der durch den Militärdienst geschaffenen zeitlich ungenügenden Examenvorbereitung als angemessen erscheinen. Es betrifft dies insbesondere Erleichterungen hinsichtlich der Einreichung der Akzessarbeit, etappenweise Absolvierung des Lernvikariates, Teilung der Examina, Nachprüfung in einzelnen Fächern usw.

Dem Regulativ über die Obliegenheiten der vier Pfarrer der Pauluskirchgemeinde Bern-Bremgarten hat der Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Die an die Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstellen in Steffisburg-Heimberg, Thun, Zollikofen und Delsberg-Bassecourt auszurichtende Wohnungs- und Holzentschädigung ist vom Regierungsrat festgesetzt worden.

Die Burgergemeinde Aarwangen hat ihre Holzlieferungspflicht gegenüber dem Inhaber der Pfarrstelle Aarwangen durch Zahlung einer einmaligen Entschädigung an den Staat abgelöst. Die bezügliche Vereinbarung wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Statistische Angaben.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Predigtamtskandidaten 19
 - b) auswärtige Geistliche 4
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
 - a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen . . . 3
 - b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 7
3. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 3
 - b) im Ruhestand 7
4. Beurlaubungen:
 - a) auf kürzere bestimmte Zeit 2
 - b) auf unbestimmte Zeit 2

Die Kirchendirektion hat 27 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1940 waren unbesetzt je eine Pfarrstelle in Frutigen, Reichenbach, Steffisburg, Lauenen, Walperswil und La Ferrière.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 22 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 10 Pfarrverwesern und 10 Vikarien.

In 27 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden. In einem Falle erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Dagegen wurde in einem andern Falle die Bestätigung mehrheitlich abgelehnt.

Die ständige Hilfsgeistlichenstelle der Kirchgemeinde Belp ist nach längerer Vakanz im Berichtsjahr wieder besetzt worden.

Der Bezirkshelfer von Bern, Pfarrer A. Gruner, ist nach 42 Dienstjahren auf Ende 1940 von seinem Amt zurückgetreten. Für seine langjährige treue Arbeit im Dienst der bernischen Landeskirche hat ihm die Kirchendirektion ihren Dank ausgesprochen.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betragen im Jahr 1940 insgesamt Fr. 2,171,471.85. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen (inkl. Besoldungsbeiträge)	Fr. 1,794,320.—
Wohnungs- und Pflanzland-entschädigungen	» 53,916.20
Holzentschädigungen	» 69,371.10
Leibgedinge	» 5,000.—
Theologische Prüfungskommission	» 2,364.55
Mietzinse	» 246,500.—
	Fr. 2,171,471.85

B. Römisch-katholische Kirche.

Römisch-katholische Kommission. Neuwahl. Am 16. April 1940 erfolgte die Neuwahl dieser Kommission. Es wurden gewählt:

a) Geistliche Mitglieder:

Paul Bourquard, Pfarrer und Dekan in Courrendlin;
Alphonse Gueniat, Pfarrer und Dekan in Delsberg;

Dr. Albert Membrez, Pfarrer und Dekan in Pruntrut;
Joseph Monin, Pfarrer und Dekan in Saignelégier.

b) Weltliche Mitglieder:

Dr. Georges Boinay, Fürsprecher in Pruntrut;
Dr. Simon Brahier, Fürsprecher in Moutier;
Pierre Ceppi, Oberrichter in Bern;
Dr. Franz von Ernst, Direktor in Bern;
Ernst Froidevaux, Angestellter in Biel;
Dr. Joseph Gerster, Fürsprecher in Laufen;
Joseph Huot, Fabrikant in Les Bois.

Das Bureau der Kommission setzt sich zusammen wie folgt:

Präsident: Dr. Simon Brahier, Fürsprecher und Notar in Moutier.

Vizepräsident: Alphonse Gueniat, Pfarrer und Dekan in Delsberg.

Sekretär-Kassier: Dr. Georges Boinay, Fürsprecher und Notar in Pruntrut.

Kirchgemeinden im alten Kantonsteil. Organisation. Die dafür eingesetzte Kommission hat ihre Arbeiten im Berichtsjahr vollendet. Die von den acht in Betracht fallenden Kirchgemeinden aufgestellten Reglemente wurden vom Regierungsrat genehmigt, ebenso das Reglement für die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, bestehend aus den drei stadtbernischen Kirchgemeinden: Dreifaltigkeitskirchgemeinde, Marienkirchgemeinde, Antoniuskirchgemeinde und dem diesen Kirchgemeinden angeschlossenen Kantonsgebiet.

Die Pfarrstellen sämtlicher Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise besetzt worden. Die betreffenden Pfarrer wurden, soweit dies noch nicht der Fall war, vorgängig ihrer Wahl in den römisch-katholischen Kirchendienst des Kantons Bern aufgenommen.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Priesteramtskandidaten 3
 - b) auswärtige Geistliche 5
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
 - a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen . . . 2
 - b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 0
3. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 0
 - b) im Ruhestand 2
4. Beurlaubungen: Keine.

Die Kirchendirektion hat 9 Pfarrstellen zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1940 war einzig die Pfarrstelle von Vermes unbesetzt.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 5 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von je einem Pfarrverweser und einem Vikar.

In 11 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1940 Fr. 490,811.60. Davon entfallen auf:

Besoldungen der Geistlichen	Fr. 435,734.40
Wohnungsentschädigungen	» 4,500.—
Holzentschädigungen	» 1,800.—
Leibgedinge	» 34,732.50
Bischof: Beitrag an Besoldung und Verwaltungskosten	» 5,663.30
Besoldungen der Domherren	» 8,381.40
	Fr. 490,811.60

C. Christkatholische Kirche.

In den christkatholischen Kirchendienst des Kantons Bern ist im Berichtsjahr ein Priesteramtskandidat aufgenommen worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* betrugen im Jahr 1940 Fr. 45,275.55 und verteilen sich auf folgende Posten:

Besoldungen der Geistlichen	Fr. 39,794.30
Wohnungsentschädigungen	» 1,300.—
Holzentschädigungen	» 1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	» 2,750.—
Theologische Prüfungskommission . .	» 31.25
	Fr. 45,275.55

Bern, den 13. Mai 1941.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1941.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer.**